



Amt für Militär und Zivilschutz
Uffizi da militar e da protecziun civila
Ufficio del militare e della protezione civile

Planungsbehef

für die Heimleitung

Einsatz

Zivilschutz Betreuer

AMZ Juli 2007

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgaben der Heimleitung	3
1.1	Bedarfsabklärung	3
1.1.1	Bedarf „JA“	3
1.1.2	Bedarf „NEIN“	3
1.2	Anfallende Arbeiten seitens der Heimleitung	4
1.3	Anfallende Leistungen seitens der Institution	5
1.3.1	Dienstbetrieb	5
2.	Leistungen seitens AMZ	7
3.	Zivilschutz Betreuer	8
3.1	Themen in der Ausbildung	8
3.2.	Welche Arbeiten kann der ZS Betreuer übernehmen	9
4.	Rechtsgrundlagen	11
5.	Anhänge	
	Begehren Zivilschutz Betreuer	
	Bewertung Zivilschutz Betreuer	

1. Aufgabe der Heimleitung

1.1 Bedarfsabklärung

Die Heimleitung soll entscheiden, ob die Institution von der Dienstleistung der Zivilschutz Betreuer gebrauch machen will. Die Einsatzmöglichkeit von einem oder von mehreren Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS), soll intern besprochen werden. Wenn eine Dienstleistung gewünscht wird, können Sie zwischen zwei Varianten auswählen.

1.1.1 Bedarf „JA“

Nun stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Auswahl. Einige Institutionen haben bereits Erfahrungen mit ZS Betreuer während der jährlichen Dienstleistung (Wiederholungskurs) der Zivilschutzkompanie sammeln können. Die zweite und neue Möglichkeit, bietet Ihnen über mehrere Tage und Wochen die Unterstützung im Betrieb durch ZS Betreuer.

- Variante „WK“

Jede ZS Kp leistet während dem Jahr einen Wiederholungskurs (WK). Es ist möglich, dass die Heimleitung in dieser WK Zeit eine grosse Anzahl von Zivilschutz Betreuer (ca. 20) für 1 bis 3 Tage anfordern kann, z.B. für einen internen grossen Anlass. In diesem Fall nimmt die Heimleitung direkt mit dem jeweiligen ZS Kdt Kontakt auf und meldet ihm den Bedarf. Alle Abmachungen werden dann direkt mit dem ZS Kdt getroffen.

- Variante „Jahr“

Bei dieser Variante besteht die Möglichkeit, dass während eines Jahres ein oder mehrere ZS Betreuer in der Institution ihren Dienst absolvieren. Die Heimleitung bestimmt das Zeitfenster (Kalenderwoche) sowie die gewünschte Anzahl an ZS Betreuer dem Amt mit dem dafür vorgesehen Formular (siehe Formular „Begehren für Zivilschutz Betreuer“).

1.1.2 Bedarf „NEIN“

Bitte legen Sie den Planungsbehelf zur Seite, damit Sie allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt davon Gebrauch machen können.

1.2 Anfallende Arbeiten seitens der Heimleitung

Es sind folgende Arbeiten in die Wege zu leiten:

- | | |
|-----------------|--|
| Vorab | <ul style="list-style-type: none">• Begehren an das AMZ stellen (mittels Formular) |
| 1. Tag | <ul style="list-style-type: none">• Empfang AdZS sicherstellen• Dienstbüchlein entgegennehmen• Einkleiden (wenn vorgesehen)• Einführung in den Dienstbetrieb des Heimes |
| folgende Tage | <ul style="list-style-type: none">• Begleitung, Unterstützung, Ausbildung der ZS Betreuer (AdZS) |
| Schlussstag | <ul style="list-style-type: none">• Beurteilungsgespräch mit dem Betreuer führen• Bewertungsformular ausfüllen• Termin für weitere Dienstleistung vereinbaren |
| Arbeiten danach | <ul style="list-style-type: none">• Dienstbüchlein mit dem Formular „Bewertung“ an das AMZ einsenden• Begehren für weitere Einsätze im nächsten Jahr mittels Formular an das AMZ melden |

Notizen:

1.3 Anfallende Leistungen seitens der Institution

- Verpflegung der Betreuer sicherstellen
- Unterkunft bei Bedarf anbieten
- Arbeitsbekleidung abgeben

1.3.1 Dienstbetrieb

Die Arbeitszeiten sollen denjenigen der Institutionen angepasst sein. In der Tabelle sind die Eckzeiten fixiert:

Tagesarbeitszeit:	min. 08.00 – 18.00 Uhr max. 07.00 – 19.00 Uhr
Nachtdienst:	min. 21.00 – 01.00 Uhr max. 18.30 – 01.00 Uhr
Pausen pro Tag:	min. 1 Stunde max. 2 Stunden

Weitere Richtlinien sind:

- Gesuch für die Abwesenheit während der Arbeitszeit

Dauer bis eine Stunde entscheidet die Heimleitung

Dauer über eine Stunde entscheidet das AMZ (Philipp Rehli, Tel 081 257 35 54)

- Gesundheit / Hygiene

Nach Angaben der Institution

- Getränke / Drogen

Das Konsumieren von alkoholischen Getränken und das Konsumieren von Drogen (z.B. „Kiffen“) sind generell verboten.

- Motorfahrzeuge

Das Benützen der privaten Motorfahrzeuge während den Arbeitszeiten ist verboten. Jedoch darf das private Fahrzeug für die Hin- und Rückfahrt zur Arbeit unentgeltlich benutzt werden.

Über allfällige Fahrten als Fahrzeuglenker mit Heimfahrzeugen für den Personentransport entscheidet ausschliesslich die Heimleitung.

- Mobile Telefon

Das persönliche Handy ist während der Arbeitszeit „stumm“ zu schalten und darf nur in dringenden Fällen benutzt werden.

- Pausen

Das Verlassen des Areals während der Arbeitszeiten und den Pausen ist ohne Abmeldung bei der Heimleitung untersagt.

- Rauchen

Das Rauchen ist nur während den Pausen in den bezeichneten Räumen gestattet.

- Schweigepflicht

Gemäss den Weisungen der Institution

- Arbeitszeitkompensation

Während des Einsatzes leistet jeder Betreuer einen zusätzlichen Spätdienst!
Diese zusätzliche Arbeitszeit wird nicht kompensiert.

2. Leistungen seitens AMZ

Das AMZ unterstützt die Heimleitung in allen Belangen und Fragen. Es koordiniert die AdZS und stellt diesen das Aufgebot für die gewünschte Kalenderwoche zu. Weiter erledigt das AMZ die administrativen Arbeiten, wie das Ausstellen der Erwerbsentschädigungskarte (EO) und der Soldabrechnung sowie deren Zustellung an den Schutzdienstleistenden.

Notizen:

3. Zivilschutz Betreuer

Die Angehörigen des Zivilschutzes werden in der 10-tägigen Grundausbildung in ihrem Fachbereich ausgebildet. Diese Ausbildung beinhaltet folgende Ziele:

Die Teilnehmer können

- bei der Betreuung gefährdeter, schutz- und hilfsbedürftiger Personen mit-helfen
- Menschen bei Gefahren beistehen
- andere Menschen zur Selbsthilfe anleiten
- Probleme angehen und lösen
- Erweiterte Erste Hilfe – eingeschlossen CPR - leisten

3.1. Themen in der Ausbildung

Im *sozialen / persönlichen Bereich* werden Techniken in der Teamentwicklung und in der Kommunikation vermittelt. Das Anleiten von Gruppen und die Problemlösung sowie die Arbeitstechnik sind weitere Themen, bei denen sich der Teilnehmer persönliches Wissen aneignet.

Im *fachlichen Bereich* werden die Themen wie; Menschen mit einer Behinderung, Besonderheiten in der Betreuung, Menschliches Verhalten in schwierigen Situationen und Übernahme gefährdeter Personen in Gruppenarbeiten erarbeitet und besprochen.

Im *sanitätsdienstlichen Bereich* werden die Sicherheitsgrundsätze und Hygienemassnahmen im Umgang mit Patienten thematisiert. Beim Anbringen von einfachen Verbänden lernen Sie die nötige Sorgfalt im Umgang mit den Binden. Bei der Wundbehandlung lernen die Teilnehmer das fachgerechte Versorgen von Bagatellwunden.

Jeder Teilnehmer wird in der Nothilfe inklusive der Cardio-pulmonalen Reanimation ausgebildet und legt die Prüfung nach den geltenden Richtlinien ab.

3.2 Welche Arbeiten kann der ZS Betreuer übernehmen

Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend; sie soll aber die Heimleitung bei der Einsatzplanung unterstützen.

Begleiten

- Arzt, Zahnarzt, Post, Bank, Gemeinde, Aktivierung, zum Einkaufen usw.
- Spaziergänge im Haus oder in der Umgebung
- Rollstuhlspaziergänge
- Treppenlaufen, ins Fitnesszimmer
- zum Einkaufen, „Lädele“ (Einkaufszentrum)

Betreuung

- Aus der Zeitung oder Buch vorlesen
- Übergang Tag / Nacht, Gespräche
- „auf Glocke gehen“
- Tee verteilen
- Zu Trinken geben
- Die Nachtwache beim Runden begleiten
- Mithilfe bei Umlagerung von Patienten
- Mithilfe bei Toilettengang
- Verwirrte Pensionär/innen betreuen
- Sitznachtwache
- Kontrollgänge (Fenster, Rollläden, Türen)
- Administrative Arbeiten

Helfen, unterstützen

- Vorlesen aus Zeitungen, Zeitschriften, Büchern
 - Einzelbetreuung
 - Fotos betrachten und besprechen
 - Gespräche führen, zeichnen, malen
 - Bus fahren, Fahrkarten lösen
 - Bewohner im Haus begleiten
 - Internet – Betreuung
 - Beim Betten und Bettbeziehen mithelfen
 - Pflegematerial auffüllen
 - Für Trinkmenge zuständig sein (überprüfen)
 - In der Tagesstruktur Essen eingeben oder beim Essen helfen
 - Frühstück verteilen, an die Tische setzen oder Aufsitzen im Bett
 - Fruchtsäfte pressen, Obst zubereiten, Tee kochen auf Etage
 - Unterstützung „Sehlesegerät“
 - Kartenspiele, Spiele, Spielnachmittage (mithelfen)
 - Ausflüge in die unmittelbare Umgebung begleiten
 - Essensplateau für Zimmerservice verteilen und wieder einsammeln
-

Service / Saalservice

- Hygienevorschriften vom Saalverantwortlichen erklären lassen (Handschuhe tragen)
- Das Frühstückbuffet: aufbauen, abräumen
- Tische aufdecken und abräumen
- Mahlzeiten schöpfen
- Beim Morgen-, Mittag und Abendservice mithelfen
- Brötchen streichen
- Salatbuffet bedienen
- Dem Blumenschmuck pflegen
- Die Menagen reinigen, Zuckerdosen auffüllen
- Servietten falten (Varianten)
- Essensplateau für Zimmerservice verteilen und später wieder einsammeln

Ausbildung / Weiterbildung

- Der alte Mensch
- Vom Wunsch in ein Altersheim zu gehen bis zum Eintritt
- Aktivierung in der Betreuung
- Demenz, Umgang mit dementen Persönlichkeiten
- Inkontinenz
- Ethik
- Depressionen
- Wahrnehmungsstörungen
- Hygiene
- Wohngruppe, Tagesstruktur (Sinn und Zweck)
- Leben und Sterben

Reinigung

- Rollstühle reinigen
- Medikamentenschachteln reinigen

Zusätzliche Arbeiten

- PC Arbeiten
 - Plakate erstellen
 - Dekorationen auf- / abbauen
 - Versand vorbereiten und/oder verpacken
 - Spielgruppenaktivitäten vorbereiten
 - Unterhaltungsnachmittage vorbereiten
-

4. Rechtsgrundlage (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Art. 22 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

1 Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung.

2 Sie haben ausserdem Anspruch auf:

- a. unentgeltlichen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie für den Transport zwischen dem Dienst und dem Wohnort während des Urlaubs;
- b. unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause Unterkunft nehmen können.

Art. 23 Erwerbsausfallentschädigung

Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³.

Art. 24 Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe nach dem Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁴ über den Wehrpflichtersatz alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht.

Art. 25 Versicherung

Schutzdienstleistende sind nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵ über die Militärversicherung (MVG) versichert.

Art. 26 Pflichten

1 Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.

2 Schutzdienstpflichtige können verpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen. Sie haben auch ausserdienstliche Pflichten zu erfüllen, insbesondere zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und von Einsätzen des Zivilschutzes.
